

Geschäftsverzeichnissnr. 4566
Urteil Nr. 186/2009 vom 26. November 2009

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 « zur Bestätigung der Festlegung bestimmter Gemeindegzuschlagsteuern und der Agglomerationszuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen für jedes der Steuerjahre 2001 bis 2007 und zur Abänderung von Artikel 468 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 ab dem Steuerjahr 2009 », erhoben von Edouard Abts und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. November 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. November 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 « zur Bestätigung der Festlegung bestimmter Gemeindegzuschlagsteuern und der Agglomerationszuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen für jedes der Steuerjahre 2001 bis 2007 und zur Abänderung von Artikel 468 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 ab dem Steuerjahr 2009 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 2008): Edouard Abts und Huguette Heneton, wohnhaft in 5100 Namur, rue Nadoux 25, Lode Bonne und Véronique Delveau, wohnhaft in 3570 Alken, Merellaan 8, Guillaume Henneau und Aline Dufert, wohnhaft in 7100 La Louvière, rue de la Poterie 3, Bernard Lurquin und Martine Krijn, wohnhaft in 6534 Thuin, rue de Marchienne 196, Paul Laurent, wohnhaft in 7800 Ath, chaussée de Bruxelles 97, Angelo Martello und Béatrice Wrzesien, wohnhaft in 7134 Binche, rue de la Buissière 1, und Karine Noterman, wohnhaft in 9500 Geraardsbergen, Korreelstraat 5.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung,
- dem Ministerrat,
- der Flämischen Regierung,
- die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- Pascal De Handschutter und Patricia Merschaert, wohnhaft in 7860 Lessines, Chemin de Chièvres 64, und Willy Manssens, wohnhaft in 7860 Lessines, avenue de Ghoy 14.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Die Flämische Regierung und der Ministerrat haben Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 23. September 2009 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. Oktober 2009 anberaumt, nachdem er die Unterzeichner des Interventionsschriftsatzes aufgefordert hat, auf der Sitzung das eine oder andere Dokument vorzulegen, das die Wirklichkeit der Widersprüche, die sie laut ihrer Aussage beim zuständigen Regionaldirektor der direkten Steuern zur Anfechtung der Gesetzmäßigkeit von Gemeindegzuschlagsteuern auf die Steuer der natürlichen Personen für das Steuerjahr 2007 eingelegt hätten, belegen würde.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2009

- erschienen
- . RA M. Maus, in Brügge zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . Pascal De Handschutter, Patricia Merschaert und Willy Manssens, persönlich,
- . RA in P. Van Hissenhoven *loco* RA T. Afschrift, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- . RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA C. Cologne *loco* RA P. Declercq, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Spreutels und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 464 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verbietet den Gemeindeagglomerationen und Gemeinden die Festlegung von « Zuschlaghundertsteln auf die Steuer der natürlichen Personen [...] oder von gleichartigen Steuern auf der Grundlage oder auf den Betrag dieser Steuern; dies gilt jedoch nicht für den Immobiliensteuervorabzug ».

Artikel 465 desselben Gesetzbuches, der ein Kapitel mit dem Titel « Zuschlagsteuern » einleitet, bestimmt jedoch:

« In Abweichung von Artikel 464 dürfen Agglomerationen und Gemeinden eine Zuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen festlegen ».

In der durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1995 « zur Festlegung steuerrechtlicher, finanzieller und sonstiger Bestimmungen » sowie durch Artikel 58 des Gesetzes vom 10. August 2001 « zur Reform der Steuer der natürlichen Personen » abgeänderten Fassung präzisiert Artikel 466 desselben Gesetzbuches, dass « die Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen und die Agglomerationszuschlagsteuer auf die Steuer der

natürlichen Personen » « auf die Steuer der natürlichen Personen berechnet [werden], die festgelegt wird » vor Anrechnung von Vorauszahlungen und der Vorabzüge, eines Pauschalanteils und von Steuergutschriften sowie vor Anwendung von Erhöhungen, einer Vergütung und von Steuerzuschlägen.

Artikel 467 desselben Gesetzbuches bestimmt:

«Die Zuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen wird entweder von der Gemeinde oder von der Agglomeration zu Lasten der Einwohner des Königreichs festgelegt, die in dieser Gemeinde beziehungsweise in den Gemeinden, die Teil vorerwähnter Agglomeration sind, steuerpflichtig sind ».

Vor seiner Abänderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 « zur Bestätigung der Festlegung bestimmter Gemeindegzuschlagsteuern und der Agglomerationszuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen für jedes der Steuerjahre 2001 bis 2007 und zur Abänderung von Artikel 468 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 ab dem Steuerjahr 2009 » bestimmte Artikel 468 desselben Gesetzbuches:

«Die Zuschlagsteuer wird für alle Steuerpflichtigen einer selben Agglomeration oder Gemeinde auf einen einheitlichen Prozentsatz der Staatssteuer festgelegt.

Besteht vorerwähnter Prozentsatz aus einem Bruch, muss dieser auf eine Dezimalstelle begrenzt werden; dieser Prozentsatz darf nicht über 1 Prozent liegen, wenn die Steuer von einer Agglomeration festgelegt wird.

Für die Zuschlagsteuer darf keine Ermäßigung, Befreiung oder Ausnahme festgelegt werden ».

In der durch Artikel 48 des Gesetzes vom 15. März 1999 « über steuerrechtliche Streitsachen » sowie durch Artikel 399 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 469 desselben Gesetzbuches:

«Festlegung und Erhebung der Zuschlagsteuern werden der Verwaltung der direkten Steuern unter Bedingungen und gemäß Modalitäten, die vom König bestimmt werden, anvertraut.

Diese Zuschlagsteuern werden per Berufssteuervorabzug oder Vorauszahlungen erhoben, als ob der Gesamtsatz dieser Steuern einheitlich auf 6 Prozent festgelegt wäre. Der König kann diesen Prozentsatz durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf höchstens 7 Prozent erhöhen.

Die Bestimmungen von Titel VII des vorliegenden Gesetzbuches sind auf diese Steuern anwendbar, sofern nicht von ihnen abgewichen wird ».

B.1.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 bestimmt:

« Für die Anwendung der Artikel 465 und folgende des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bei der Festlegung der Steuer der natürlichen Personen für jedes der Steuerjahre 2001 bis 2007 die Gemeindezuschlagsteuer und die Agglomerationszuschlagsteuer berücksichtigt, die spätestens am 31. Dezember des Jahres, dessen Jahreszahl das vorerwähnte Steuerjahr bestimmt, so wie in Artikel 359 desselben Gesetzbuches definiert, für verbindlich erklärt wurden.

Die Gemeindezuschlagsteuern und die Agglomerationszuschlagsteuer, die in den Veranlagungen zur Steuer der natürlichen Personen aufgenommen sind, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes für jedes der Steuerjahre 2001 bis 2007 festgelegt wurden und die die Gemeindezuschlagsteuer und die Agglomerationszuschlagsteuer berücksichtigt haben, die im Laufe des Jahres, dessen Jahreszahl das Steuerjahr bestimmt, für verbindlich erklärt wurden, werden bestätigt, insofern diese Zuschlagsteuern Gegenstand einer Streitsache sind oder noch sein können gestützt auf einen Beschwerdegrund, durch den die rückwirkende Kraft der vorerwähnten Steuern aus dem Grund geltend gemacht wird, dass sie im Laufe des Jahres, dessen Jahreszahl das Steuerjahr bestimmt, für verbindlich erklärt wurden.

Unter Gemeindezuschlagsteuer und Agglomerationszuschlagsteuer sind die Steuern zu verstehen, deren Satz, der für jedes der Steuerjahre 2001 bis 2007 anwendbar ist, in den pro Region erstellten Tabellen, die die Anlage zu vorliegendem Gesetz bilden, dem Namen der Gemeinde oder Agglomeration des Königreichs gegenübersteht ».

Das Gesetz vom 24. Juli 2004 ist am zehnten Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten, das heißt am 18. August 2008.

Alle Gemeinden des Königreichs werden in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt.

B.1.3. Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 ergänzt den vorerwähnten Artikel 468 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 um den folgenden Absatz:

« Der Prozentsatz der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen wird durch eine Steuerverordnung festgelegt, die ab einem bestimmten Steuerjahr anwendbar ist und spätestens am 31. Januar des Kalenderjahres, dessen Jahreszahl das Steuerjahr bestimmt, in Kraft treten muss. In Ermangelung einer solchen Verordnung wird die Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen auf der Grundlage des für das vorhergehende Steuerjahr anwendbaren Prozentsatzes festgelegt ».

Diese Bestimmung « ist ab dem Steuerjahr 2009 anwendbar » (Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2008).

B.2. Aus dem Inhalt der Nichtigkeitsklageschrift geht hervor, dass die Klagegründe nur gegen Absatz 2 von Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 gerichtet sind.

Der Hof beschränkt seine Prüfung infolgedessen auf diese Bestimmung.

*In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien*

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.3.2. Aus den von den klagenden Parteien hinterlegten Dokumenten geht hervor, dass sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Juli 2008 bei dem zuständigen Regionaldirektor der direkten Steuern einen Widerspruch zur Anfechtung der Veranlagung zur Steuer der natürlichen Personen, die auf ihren Namen für das Steuerjahr 2007 zugunsten verschiedener Gemeinden des französischen Sprachgebietes beziehungsweise des niederländischen Sprachgebietes festgelegt worden waren, eingelegt hatten.

Dieser Widerspruch, der nur damit begründet war, dass die Gemeindeverordnung zur Festlegung des Satzes der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen, die von ihnen für dieses Steuerjahr gefordert wurde, nicht anwendbar sei wegen ihrer Annahme während des Jahres 2007, wurde durch den Regionaldirektor abgewiesen. Jede klagende Partei hat anschließend bei dem zuständigen Gericht erster Instanz eine Klage zur Anfechtung dieser Verwaltungsentscheidungen eingereicht.

B.3.3. Die Flämische Regierung ficht das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung an, was die Steuerjahre 2001 bis 2006 betrifft und insofern die angefochtene Bestimmung die Zuschlagsteuer der Brüsseler Agglomeration betreffe, in der keine der klagenden Parteien ihren Wohnsitz habe. Es könne sich ebenfalls die Frage stellen, ob die klagenden Parteien ein Interesse an ihrer Klage nachwiesen, insofern die angefochtene Bestimmung andere Gemeinden betreffe als diejenigen, in denen sie ihren Wohnsitz hätten.

B.3.4. Die in B.3.2 dargelegten Elemente reichen aus, um das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung nachzuweisen. Im Falle der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmung wird es jedoch dem Hof obliegen zu prüfen, ob und in welchem Maße diese Nichtigkeitserklärung entsprechend dem Interesse der einzelnen klagenden Parteien begrenzt werden muss.

B.3.5. Unter diesem Vorbehalt werden die Einreden abgewiesen.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der von der Flämischen Regierung, der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Wallonischen Regierung eingereichten Schriftsätze*

B.4.1. Gemäß Artikel 85 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 können die Regionalregierungen dem Hof einen Schriftsatz zu jeder Nichtigkeitsklage zusenden, die durch gleich welche Person, die ein Interesse nachweist, eingereicht wurde.

Die Zulässigkeit eines solchen Schriftsatzes - und damit der Intervention - hängt nicht vom Bestehen eines Interesses auf Seiten des Urhebers ab.

B.4.2. Die von den drei Regionalregierungen eingereichten Schriftsätze sind zulässig.

*In Bezug auf den von Pascal De Handschutter, Patricia Merschaert und Willy Manssens eingereichten Schriftsatz*

B.5.1. Gemäß Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann jede Person, die ein Interesse nachweist, dem Hof ihre Anmerkungen in einem Schriftsatz zu gleich welcher Nichtigkeitsklage, über die er befinden muss, zusenden.

Ein solches Interesse weisen die Personen nach, die beweisen, dass ihre Situation direkt durch das Urteil betroffen sein kann, das der Hof bezüglich dieser Klage fällen wird.

B.5.2. Aus den von Pascal De Handschutter, Patricia Merschaert und Willy Manssens auf Bitte des Hofes hinterlegten Dokumenten geht hervor, dass einerseits diese Personen vor diesem Datum bei dem zuständigen Regionaldirektor der direkten Steuern einen Widerspruch zur Anfechtung der Rechtmäßigkeit einer Gemeindegzuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen, die für das Steuerjahr 2007 auf ihren Namen festgesetzt worden war, eingelegt hatten und dass andererseits diese Widersprüche durch den Regionaldirektor in Anwendung der angefochtenen Bestimmung abgewiesen worden waren, und schließlich, dass sie anschließend jeweils für ihren Fall beim zuständigen Gericht erster Instanz eine Klage zur Anfechtung dieser Verwaltungsentscheidungen eingereicht haben.

B.5.3. Die Lage dieser drei Personen kann folglich direkt durch das Urteil, das der Hof zu dieser Klage fällen wird, betroffen sein.

Ihr Schriftsatz ist daher zulässig.

B.6.1. In dem Schriftsatz im Sinne von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dürfen keine neuen Klagegründe vorgebracht werden.

B.6.2. In ihrem Schriftsatz leiten die intervenierenden Parteien einen Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 172 ab.

Sie wünschen außerdem den dritten Klagegrund der Nichtigkeitsklageschrift « zu ergänzen », indem sie Kritik an einer vorgeblichen « Diskriminierung zwischen steuernden Behörden » üben.

B.6.3. Keiner der Klagegründe dieser Klageschrift ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 172 abgeleitet.

Im dritten Klagegrund derselben Klageschrift wird ausschließlich ein Behandlungsunterschied zwischen Steuerpflichtigen angeprangert.

B.6.4. Sowohl der Klagegrund als auch die « Ergänzung » des Klagegrunds, die in B.6.2 erwähnt wurden, sind neu und folglich unzulässig.

#### *Zur Hauptsache*

##### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.7. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, der insbesondere durch die Artikel 33, 36, 37, 40 und 41 Absatz 1 der Verfassung gewährleistet werde, abgeleitet, insofern die angefochtene Bestimmung darauf ausgerichtet sei, rückwirkend die durch gewisse Rechtsunterworfenen eingeleiteten Verfahren zu beeinflussen.

Da der erste Klagegrund sich mit dem zweiten Klagegrund deckt, werden beide zusammen behandelt.

##### *In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.8. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem allgemeinen Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren.

Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass der Hof gebeten wird, sich zu dem Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen zu äußern, die durch die Einlegung der hierzu vorgesehenen Rechtsmittel die Gesetzmäßigkeit der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen für das Steuerjahr 2007 wegen der Ungesetzlichkeit der Gemeindeverordnung anfechten, mit der sie festgesetzt worden sei, und zwar einerseits diejenigen, die die Ungesetzlichkeit dieser Steuer aus ihrer Rückwirkung abzuleiten vorgeben, und andererseits diejenigen, die aus einem anderen Grund die Ungesetzlichkeit dieser Steuer anführen.

Die mit der angefochtenen Bestimmung vorgenommene Bestätigung bezweckt, der durch die Steuerpflichtigen der ersten Kategorie angefochtenen Gemeindezuschlagsteuer am Tag ihres Inkrafttretens Gesetzeskraft zu verleihen. Sie deckt die Ungesetzlichkeit der Steuer und macht also « die Beschwerde bezüglich der Rückwirkung gegenstandslos », die durch die Rechtsmittel gegen diese ungesetzliche Steuer erhoben worden ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-1276/001, SS. 6 und 8).

Durch ihre rückwirkende Tragweite hindert die angefochtene Bestimmung also die Steuerpflichtigen der ersten Kategorie daran, von der befassen Beschwerdeinstanz eine Feststellung der Ungesetzlichkeit der beanstandeten Steuer zu erreichen.

B.9.1. Die Rückwirkung einer Gesetzesbestimmung ist nur gerechtfertigt, wenn sie unerlässlich ist für die Verwirklichung einer gemeinnützigen Zielsetzung.

Wenn darüber hinaus deutlich wird, dass diese Rückwirkung dazu dient, den Ausgang eines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen oder die Gerichte daran zu hindern, sich zu einer Rechtsfrage zu äußern, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses eine Rechtfertigung für das Eingreifen des Gesetzgebers liefern, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern gegen diese allen gebotenen gerichtlichen Garantien verstößt.

B.9.2.1. Artikel 2 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Das Gesetz bestimmt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft ».

Diese Bestimmung spricht dagegen, dass auf der Grundlage von Artikel 465 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 eine Gemeindeverordnung mit rückwirkender Kraft angenommen wird.

B.9.2.2. Die Rechtsprechung des Kassationshofes hat die Gemeinden möglicherweise lange in dem Glauben gelassen, dass eine Verordnung, mit der für ein bestimmtes Steuerjahr der Satz der Zuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen festgelegt wird, ohne gegen das Verbot der Annahme einer rückwirkenden Gemeindeverordnung zu verstoßen, in Kraft treten konnte, obwohl der diesem Steuerjahr entsprechende Besteuerungszeitraum - das heißt der Zeitraum, in dem die Einkünfte erworben wurden, die als Besteuerungsgrundlage für diese Steuer dienen - bereits abgelaufen war (Kass., 29. Juni 1998, *Pas.*, 1998, I., Nr. 349; Kass., 8. Juni 2006, A.L. Nr. F.03.0054.N).

Viele Gemeinden haben daher für die Steuerjahre 2001 bis 2007 eine Verordnung zur Festsetzung des Satzes der besagten Steuer angenommen, obwohl der entsprechende Besteuerungszeitraum bereits abgelaufen war (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-1276/001, S. 4). Dies gilt insbesondere für die Steuern, deren Gesetzlichkeit durch die klagenden Parteien angefochten wird.

Der Kassationshof hat diesbezüglich eine Umkehr der Rechtsprechung herbeigeführt, indem er erklärte, dass die Steuerschuld bezüglich einer Zuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen endgültig entsteht, wenn der Besteuerungszeitraum für diese Steuer abläuft (Kass., 14. März 2008, *Pas.*, 2008, Nr. 184; Kass., 14. März 2008, A.L. Nr. F.07.0068.F; siehe auch Urteil des Hofes Nr. 115/2000 vom 16. November 2000, B.7.1). Daraus ergibt sich, dass der vorerwähnte Artikel 2 des Zivilgesetzbuches die Gemeindeverordnungen zur Festsetzung des Satzes einer solchen Steuer für ein bestimmtes Steuerjahr, die in Kraft getreten sind, als der diesem Steuerjahr entsprechende Besteuerungszeitraum bereits abgelaufen war, ungesetzlich macht.

B.9.2.3. Unter diesen Umständen soll durch die angefochtene Bestimmung vermieden werden, dass zahlreichen Gemeinden « in eine schwierige Finanzlage » gelangen, die « ihren Haushalt und ihre Fähigkeit, die Kontinuität ihrer Arbeit zu sichern, gefährdet » wegen der Verpflichtung, die ungesetzlichen Zuschlagsteuern auf die Steuer der natürlichen Personen zurückzuzahlen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-1276/001, SS. 4-5).

Durch die angefochtene Bestimmung soll auch verhindert werden, dass in den betroffenen Gemeinden diskriminierende Situationen zum Nachteil der Steuerpflichtigen entstehen, die nicht die notwendigen Schritte unternommen haben oder unternehmen konnten, um die Nichtigerklärung ihrer Veranlagung bezüglich einer solchen Gemeindegzuschlagsteuer zu erreichen, die jedoch ebenso wie die Steuerpflichtigen, die eine Rückzahlung dieser Veranlagung infolge ihrer Nichtigerklärung erhalten haben oder werden erhalten können, verpflichtet sein werden, die Last einer etwaigen späteren Erhöhung der besagten Steuer zum Ausgleich des Einnahmeverlustes infolge der besagten Rückzahlung oder gar die Folgen einer Kürzung der öffentlichen Ausgaben der Gemeinde zu ertragen. Durch die Annahme der angefochtenen Bestimmung wünscht der Gesetzgeber insbesondere zu vermeiden, dass « eine sehr geringe Zahl von betroffenen Steuerpflichtigen - die am besten informierten oder beratenen -, die noch die Rückzahlung ihrer Gemeindegzuschlagsteuer erhalten können » bevorzugt würden (ebenda, DOC 52-1276/001, S. 6; ebenda, DOC 52-1276/002, S. 6; *Ausf. Ber.*, Kammer, 10. Juli 2008, SS. 5, 8 und 9).

B.9.2.4. Die angefochtene Bestimmung ändert nicht den Satz der durch sie bestätigten Zuschlagsteuern.

B.9.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die rückwirkende angefochtene Bestimmung unerlässlich ist für die Verwirklichung eines gemeinnützigen Ziels, dass sie auf außergewöhnlichen Umständen beruht und dass sie zwingenden Gründen allgemeinen Interesses entspricht.

B.9.4. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.10.1. Aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung geht hervor, dass der Hof mit dem dritten Klagegrund gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung, indem sie die Gemeinden ermächtigt, eine rückwirkende Gemeindezuschlagsteuer festzulegen, die rechtmäßigen Erwartungen der Steuerpflichtigen verletze.

B.10.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.10.3. In der Annahme, die zurückgeforderten Steuerbeträge würden für die klagenden Parteien Forderungen im gleichen Wert wie Eigentum im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen, wäre das Eingreifen des Gesetzgebers in diese Forderungsrechte durch die Umstände und Gründe, wie sie in B.9.3 dargelegt wurden, gerechtfertigt.

B.10.4. Die angefochtene Bestimmung ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.10.5. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

P. Martens